



Zahl: 817-9/2007

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav., vom 08.06.2007, Zahl: 817-9/2007, mit welcher gemäß § 26 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (K-BStG), LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 35/1999, die **FRIEDHOFSORDNUNG** für den **Friedhof St.Georgen im Lavanttal** erlassen wird.

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

Der Friedhof St.Georgen im Lav. ist Eigentum der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal und besteht aus den Grundstücken Nr. .73, 410/2 und 411/3 (Parkplatz u. Zufahrtsstraße), KG 77127 St.Georgen-Hartneidstein, EZ 59. Zum Friedhof gehörend ist die Friedhofskapelle mit Urnenraum und Werkzeugraum. Der Friedhof dient zur Bestattung von verstorbenen Personen und zur Beisetzung von Urnen (Leichenasche).

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und die Aufsicht über den Gemeindefriedhof obliegt der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal.
- (2) Für den Friedhof, die Friedhofskapelle mit Urnenraum und für alle Bestattungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt einen Gräberplan/Urnenplan und eine Gräberkartei/Urnenkartei (auch mittels EDV-Unterstützung). In der Gräberkartei/Urnenkartei sind mindestens zu vermerken:
 - Name und Anschrift des Nutzungsberechtigten
 - Grabart/Urnennischenart
 - Name des Verstorbenen
 - Tag der Bestattung
 - Lage des Sarges, Lage der Urne
 - Bezahlung der Grabgebühren / UrnengebührenDie Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die einzelnen Grabstätten sowie Urnennischen numerisch zu kennzeichnen.
- (4) Jedem Mieter eines Grabes / Urnennische wird bei Erwerb des Nutzungsrechtes ein Exemplar der Friedhofsordnung übermittelt.
- (5) Ein Auszug aus der Friedhofsordnung ist außerdem an leicht zugänglicher Stelle im Friedhof anzuschlagen.

§ 3 Ordnungsvorschriften

(1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

(2) **Verhalten der Friedhofsbesucher:**

Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen u. Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- b) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulagern,
- c) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- d) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren und Lärmen,
- e) das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art (ausgen. Behindertenfahrzeuge).

(3) **Im Urnenraum ist folgendes zu beachten.**

Das Entzünden von Kerzen ist im Urnenraum nicht gestattet. Es dürfen nur Laternen und Kerzen mit elektrischem Licht (Batterie) verwendet werden.

Am kleinen Podest vor der Urnentafel dürfen die Urnennischen mit kleinen Blumenvasen oder Gestecken geschmückt werden.

Nach dem Verlassen des Urnenraumes ist die Türe zu schließen.

§ 4 Bestattungs- und Beisetzungszeremonien

Die Abhaltung von Trauerzeremonien und die der verschiedenen Konfessionen entsprechenden religiösen Gebräuche ohne Unterschied der Rasse und Religion, sind zulässig, sofern sie nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar sind.

§ 5 Benützung des Friedhofes

Der Friedhof der Gemeinde St.Georgen im Lav. dient der Beisetzung aller Verstorbenen, die vor ihrem Ableben den Wohnsitz / Aufenthalt im Gebiet der Pfarre St.Georgen bzw. im Gebiet der Gemeinde St.Georgen hatten.

Personen, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besitzen sowie deren Ehegatten, Verwandte, Schwägerte und andere dem Nutzungsberechtigten nachstehenden Personen können auch dann im Gemeindefriedhof beerdigt werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Ablebens den Wohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde St.Georgen im Lav. hatten.

Andere Verstorbene können nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzes auf dem Gemeindefriedhof beigesetzt werden.

Die Friedhofsverwaltung kann lebenden Personen ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab einräumen. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung eines derartigen Nutzungsrechtes besteht jedoch nicht.

§ 6 Arten und Ausmaß der Grabstätten

Die Gräber werden nach dem Gräberplan eingeteilt in Einzel- und Familiengräber sowie in Urnennischen und werden durch die Gemeinde St.Georgen im Lav., vergeben.

Größe der Grabstätten:

- a) Einzelgräber sind 2,20 m lang und 1,20 m breit,
- b) Familiengräber sind 2,20 m lang und 2,20 m breit,
- c) Urnennischen sind 44 cm breit, 38 cm hoch und 69 cm tief (für 6 Urnen).
Die unterirdische Beisetzung von Urnen in Einzel- oder Familiengräber in mindestens 80 cm Tiefe ist grundsätzlich möglich, bedarf aber der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

Die Tiefen der Grabstätten werden jeweils von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

Sämtliche Grabstätten verbleiben im Eigentum der Gemeinde St.Georgen im Lavanttal. An ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung.

§ 7 Gestaltung der Grabstätten

1. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung in einer würdigen Form sowie gärtnerisch und künstlerisch einwandfreien Weise zu gestalten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer oder der sonstigen Beendigung des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instandzuhalten und zu pflegen.
Wird dies trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist unterlassen, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten eingeebnet und begrünt werden.
Die Gestaltung der Grabstätte hat im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung zu erfolgen.
2. Das Pflanzen von Bäumen und Ziersträuchern auf Grabstätten ist nur soweit gestattet, als dadurch der Zutritt zu anderen Grabstätten nicht erschwert und die Bäume oder Ziersträucher nicht in benachbarte Grabstätten hineinreichen.
3. Die Errichtung oder Änderung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der allenfalls hierfür erforderlichen baupolizeilichen Bewilligung gestattet.
Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die Werkstoffe, die Art und Größe der Denkzeichen, Einfriedungen vorzuschreiben und entsprechende Verbote zu erlassen. Sie kann auch Änderungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorschreiben.
Sämtliche Genehmigungen sind unter Vorlage der Zeichnungen und sonstigen Behelfe, aus denen alle Einzelheiten hervorgehen müssen, rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Im Antrag sind auch genaue Angaben über Art und Bearbeitung der Werkstoffe sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler und sonstige Anlagen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten desjenigen, der die Errichtung angeordnet oder durchgeführt hat, entfernen lassen.
4. Grabmäler und sonstige Anlagen, die an die Außenmauer des Friedhofes angrenzen, dürfen nicht mit der Friedhofsmauer verbunden werden (freistehende Errichtung).
5. Grabmäler und sonstige Anlagen müssen so fundamentiert werden, dass ein Schiefstehen oder Umfallen, besonders beim Aushub von Nachbargräbern, verhindert wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten diesbezüglich Auflagen erteilen. Die Standsicherheit der Grabmäler (Grabsteine, Kreuze usw.) ist vom jeweiligen Nutzungsberechtigten ständig auf die Standsicherheit zu prüfen.

6. Verwelkte Kränze, Blumen, Gestecke und sonstige Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen.
7. Bei den Urnennischen ist die Urmentafel (Beschriftungstafel) bereits bestehend. Die Inschrift ist von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten in goldener oder grauer Schrift herzustellen.

§ 8 Ruhefristen

Die Benützungsdauer für Gräber und Urnennischen beträgt 10 Jahre.

§ 9 Nutzungsrecht

Durch Zahlung der festgesetzten Gebühren wird an einer Grabstätte/Urnennische nach § 6 lit. a, b und c ein Nutzungsrecht für die Dauer von zehn Jahren erworben.

Soweit es der Bedarf an Grabstätten/Urnennischen zulässt, kann das Nutzungsrecht noch vor Ablauf dieser Zeit durch Zahlung der Gebühren und Ausfolgung der Bestätigung auf jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden.

Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden und ist unveräußerlich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

Ist ein Nutzungsrecht erloschen, ohne dass eine andere Person dieses Recht erworben hat, so kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen. Auf diesen Umstand ist bereits bei Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

§ 10 Beendigung und Verlust des Nutzungsrechtes

(1) Das Nutzungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf
- b) bei ungenügender Instandhaltung der Grabstätten trotz Aufforderung
- c) durch Verzicht
- d) durch Entzug bei gröblicher Verletzung der Bestimmungen der Friedhofsordnung
- e) durch Nichtentrichtung der Gebühren trotz Mahnung

(2) Im Falle des Erlöschens des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz bereits geleisteter Zahlungen.

§ 11 Pflichten des Nutzungsberechtigten bei Erlöschen des Nutzungsrechtes

Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, das sich auf der Grabstätte befindliche Inventar (Grabstein, Gitter, Kreuz und dergleichen) binnen sechs Monaten nach Erlöschen des Nutzungsrechtes auf seine Kosten vom Friedhof zu entfernen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird das gesamte Inventar von der Friedhofsverwaltung entfernt und geht dasselbe unverzüglich in das Eigentum der Gemeinde St.Georgen im Lav. entschädigungslos über.

§ 12 Haftung

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit im Friedhof oder durch das Aufstellen von Grabmälern entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen.

§ 13 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Gärtner etc. bedürfen für die Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden.
- (3) Die Lagerung von Material und Geräten ist nur für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und nur in unbedingt benötigter Mengen zulässig. Alle durch die gewerbliche Tätigkeit anfallenden Abfälle sind sofort auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 14 Haftung bei Diebstählen und Beschädigungen

Die Gemeinde St.Georgen im Lavanttal haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, den Diebstahl oder sonstige Zerstörung von Anlagen oder Gegenständen im Bereich des Friedhofes.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St.Georgen im Lav. vom 16.10.1970 außer Kraft.

St.Georgen im Lav., 08.06.2007

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



.....
LAbg. Karl Markut

Angeschlagen am 8. JUNI 2007
Abgenommen am 20. AUG. 2007